

# AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 2

01. Februar 2001

29. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

22. Sitzung des Krankenhaus- und  
Altenheimausschusses als Werkausschuss ..... S. 3  
Kreisstraße MSP 45 mit einer 2. Mainbrücke in  
Marktheidenfeld;  
Öffentliche Ausschreibung von  
Straßen- und Brückenbauarbeiten ..... S. 3

### Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes  
Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2001 ..... S. 4

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes  
Karbach für das Haushaltsjahr 2001 ..... S. 5  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes  
Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2001 ..... S. 5  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der  
Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das  
Haushaltsjahr 2001 ..... S. 6  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der  
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das  
Haushaltsjahr 2001 ..... S. 7  
Satzung des „Naturpark Spessart e. V.“ ..... S. 8

### Kreisangelegenheiten

#### 22. Sitzung des Krankenhaus- und Altenheimausschusses als Werkausschuss

Nach einer nichtöffentlichen Sitzung findet die nächste Sitzung  
des Krankenhaus- und Altenheimausschusses als  
Werkausschuss des Eigenbetriebes am

**Donnerstag, 08. Februar 2001, vormittags  
09.20 Uhr,**

**im Speisesaal des Kreiskrankenhauses in  
Lohr a. Main statt.**

#### Tagesordnung öffentlich:

1. Vergabe von Bauleistungen für das Kreisseniozentrum  
Gemünden, 5. BA
2. Beratung und Beschlussempfehlung über den  
Wirtschaftsplan 2001 des Eigenbetriebes
3. Kurze Anfragen.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des  
Ausschusses vorbehalten.

**Im Anschluss an die Sitzung findet ein kurzer Rundgang  
durch den umgebauten Funktionstrakt der Inneren  
Medizin statt.**

**Kreisstraße MSP 45 mit einer 2. Mainbrücke in  
Marktheidenfeld;  
Öffentliche Ausschreibung von Straßen- und  
Brückenbauarbeiten**

#### **Öffentliche Ausschreibung**

1. Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8,  
97753 Karlstadt  
Telefon: 09353/793-341, Telefax: 09353/793-260
2. a) öffentliche Ausschreibung

#### b) Bauvertrag

3. a) Marktheidenfeld  
b) LOS 1 Straßen- u. Tiefbauarbeiten  
ca. 3.400 m<sup>2</sup> Bituminöse  
Abbrucharbeiten  
ca. 13.100 m<sup>3</sup> Erdarbeiten  
ca. 6.400 m<sup>2</sup> Asphaltarbeiten  
ca. 4.100 m<sup>3</sup> Frostschutzeinbau  
ca. 220 m Kanalarbeiten  
DN 300 bis DN 400  
ca. 540 m<sup>2</sup> Pflasterarbeiten  
ca. 550 m Bordsteine setzen
- c) LOS 2 Brückenbauarbeiten  
ca. 500 m Pfähle d = 120 cm  
ca. 2850 m<sup>3</sup> Beton B25/B35  
ca. 1750 m<sup>3</sup> Beton B45  
ca. 750 to Bewehrung BSt 500 S  
ca. 75 to Spannstahl St 1570/1770  
ca. 970 to Baustahl S 355 (St 52)

#### d) Vorlandbrücken, Strombrücke

4. 24. KW 2001 – 52. KW 2002
5. a) Landratsamt Main-Spessart  
Bodelschwinghstraße 83  
97753 Karlstadt  
Anforderung bis zum 12.02.2001  
b) LOS 1: Die Vergabeunterlagen können gegen  
Einsendung eines Verrechnungsschecks in Höhe von  
DM 80,00 (zzgl. DM 15,00 für eine Diskette DA 83  
gem. GAEB) angefordert werden. Der Betrag wird  
nicht zurückerstattet.

LOS 2: Die Vergabeunterlagen können gegen  
Einsendung eines Verrechnungsschecks in Höhe von  
DM 210,00 (zzgl. DM 15,00 für eine Diskette DA 83  
gem. GAEB) angefordert werden. Der Betrag wird  
nicht zurückerstattet.

6. a) siehe 7. b)  
b) siehe 1.  
c) deutsch

7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten  
 b) LOS 1: 13.03.2001 10.00 Uhr  
 LOS 2: 13.03.2001 11.00 Uhr

Landratsamt Main-Spessart  
 Bodelschwingstraße 83  
 Zimmer 1  
 97753 Karlstadt

8. Entfällt
9. Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB/E-StB 95
10. Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
11. Nachweis mit Erfolg ausgeführter Bauleistungen, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
12. 27.04.2001
13. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Nebenangebote sind zugelassen.  
  
 Ein NL auf die Vergabe beider Lose wird bei Auftragsvergabe nicht gewertet.
15. Regierung von Unterfranken  
 VOB-Stelle  
 Peterplatz 9  
 97070 Würzburg
16. 16.01.2001
17. 29.01.2001

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2001

#### I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 ff der KommZG und Art. 63 ff GO wird folgende

#### Haushaltssatzung

erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **330.320,00 DM**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **43.000,00 DM** festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Umlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **227.520,00 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2000 auf **190** Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Umlage wird je Verbandsschüler auf **1.197,4737 DM** festgesetzt.
- Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde:	Schülerzahl:	Umlage pro Schüler:	Gesamtbetrag:
Hafenlohr	126	1.197,4737	150.881,68
Rothenfels	64	1.197,4737	76.638,32
<b>190</b>		<b>1.197,4737</b>	<b>227.520,00</b>

- Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.
- Die Schulverbandsumlage wird 2002 in Höhe der 2000 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf DM 55.000,-- festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Hafenlohr, 16.01.2001

Schulverband Hafenlohr

gez.

Ritter  
 Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.01.2001, Az.: 210-941).

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2001

## I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Karbach für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 ff der KommZG und Art. 63 ff GO wird folgende

#### Haushaltssatzung

erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **246.458,00 DM**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **27.500,00 DM** festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

#### Umlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **169.508,00 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2000 auf **237** Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Umlage wird je Verbandsschüler auf **715,22363 DM** festgesetzt.
- Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

<u>Gemeinde:</u>	<u>Schülerzahl:</u>	<u>Umlage pro Schüler:</u>	<u>Gesamtbetrag:</u>
Karbach	93	715,2236287	66.515,80
Birkenfeld	144	715,2236287	102.992,20
	<b>237</b>	<b>715,2236287</b>	<b>169.508,00</b>

- Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.
- Die Schulverbandsumlage wird 2002 in Höhe der 2001 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf DM 39.000,-- festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Karbach, 16.01.2001

Schulverband Karbach

gez.

Hart

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.01.2001, Az.: 210-941).

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2001

## I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Kreuzwertheim -Verbandsschule- (Grund- und Hauptschule) (Landkreis Main-Spessart)

#### für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Kreuzwertheim -Verbandsschule- (Grund- und Hauptschule) folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.226.900 DM**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **240.000 DM**  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 997.000 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2000 auf 446 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.235,43 DM festgesetzt.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 DM festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Kreuzwertheim, 16.01.2001

Schulverband Kreuzwertheim

gez.

Knobeloch  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.01.2001, Az.: 210-941).

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2001

## I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim (Landkreis Main-Spessart)

#### für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.590.900 DM**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **141.000 DM**  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf 1.295.000 DM festgesetzt und je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und nach den Steuerkraftzahlen für die Kreisumlage 2000 auf die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt (Verwaltungsumlage). Die Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsumlage ist als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 DM festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft.

Kreuzwertheim, 16.01.2001

Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim

gez.

Fuhrmann  
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.01.2001, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2001

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2001 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Landkreis  
Main-Spessart, für das Haushaltsjahr 2001

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2001 wird  
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **2.568.550,00 DM**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.650.000,00 DM**  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden  
nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden folgende Umlagen festgesetzt:

1. Umlage des Verwaltungshaushaltes für die  
Mitgliedsgemeinden:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf  
(Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im  
Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2001 auf  
**1.652.285,- DM** festgesetzt und anteilmäßig auf die  
Mitgliedsgemeinden, entsprechend der letzten amtlichen  
Einwohnerzahl per 31.12.1999 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung  
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf  
DM 1.800.000,- festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2001 in Kraft

Marktheidenfeld, 05.01.2001

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

gez.

Diener  
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen  
Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart  
vom 28.12.2000, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag  
der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in  
der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21,  
Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur  
Einsichtnahme bereit.

## Satzung des „Naturpark Spessart e. V.“

in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 1998

Nach notariellem Vollzug und Genehmigung durch das Registergericht des Amtsgerichts Aschaffenburg wird gem. § 7 der Vereinsatzung nachstehend die Neufassung der Satzung des Trägervereins des Naturparks Spessart veröffentlicht.

### § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Naturpark Spessart, gegründet am 31.10.1963, hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen. Der Naturpark Spessart e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein will im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Naturpark Spessart mit dem Ziele fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.
2. Bei Durchführung dieser Aufgabe müssen die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Gemeinden, der gewerblichen Wirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei gewahrt werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erwerb und Pflege von Grundstücken, die Unterhaltung von Wanderwegen oder sonstigen Erholungseinrichtungen, sowie durch die Weiterleitung staatlicher Zuwendungen an Dritte zur Erfüllung des Vereinszwecks.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
4. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung bewirkt den Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

### § 4 Beiträge

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 5 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Vereinsausschuss
3. Beirat
4. Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand und Vereinsausschuss

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
2. Zum Vorsitzenden kann nur der Landrat des Landkreises Aschaffenburg, Miltenberg oder Main-Spessart, bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, gewählt werden.
3. Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann nur der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gewählt werden.
4. Das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist an deren Amt als Landrat/Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister gebunden. Scheiden beide Vorsitzende wegen eines Verlusts ihrer Ämter aus, so verbleibt der Letztausscheidende bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der Ergänzungswahlen stattzufinden haben, im Amt. Scheiden beide gleichzeitig aus, übernimmt der Geschäftsführer bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des Vorsitzenden gem. § 6 Ziffer 1. Die nächste Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
5. Der Verein wird geleitet von einem Vereinsausschuss, dem neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Geschäftsführer, mindestens 3 weiteren Mitgliedern und die jeweiligen Landräte der Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart sowie der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg angehören, sofern diese nicht ohnehin im Vorstand vertreten sind.
6. Bei den mindestens 3 weiteren Mitgliedern muss jeder Landkreis mit mindestens 1 Mitglied vertreten sein.
7. Die Vorstandsmitglieder und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl mit Ausnahme von § 6 Ziffer 4 auch über den Ablauf dieser Zeit hinaus im Amt.
8. Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem Vereinsausschuss die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Empfehlung des Beirates. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet wird.
9. Der Ausschuss entscheidet nach Eingang der Zuwendungsanträge über deren Bezuschussung, insbesondere über deren Höhe.

### § 7 Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
  - b) Soweit die betreffenden Personen einverstanden und nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind:
    - ein Vertreter der Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)
    - der Vorsitzende des Zweckverbandes Hessischer Spessart

- ein Vertreter der Bayer. Staatsforstverwaltung
  - ein Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg
  - ein Vertreter des Bayer. Bauernverbandes
  - ein Vertreter des Gebietsausschusses Spessart im Fremdenverkehrsverband Franken
  - ein Vertreter des Bezirksjugendringes Unterfranken
  - ein Vertreter des Spessartbundes
- c) Die Landräte der Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg, Main-Spessart und der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg können sich im Ausschuss und im Beirat durch von ihnen bestellte Vertreter vertreten lassen.
2. Der Beirat tagt unter Leitung des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung übernimmt die Leitung der 2. Vorsitzende.
  3. Aufgabe des Beirats ist die Beratung bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
  4. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  5. Über die Verhandlungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Tagungsleiter und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich schriftlich eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.
3. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder der Beirat es beantragt. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung unterzeichnet wird.

### § 9

#### Geschäftsführung/Haftung bei Konkurs/Budgetierung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt einem Geschäftsführer (§ 30 BGB). Zu dessen Unterstützung kann der Vorstand gegebenenfalls weitere Hilfskräfte bestellen.
2. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Dienstanweisung.
3. Der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Schatzmeister erhalten vom Schatzmeister einen Festbetrag, mit dem sie ihre laufenden Verwaltungs- und Aufwandskosten eigenverantwortlich bestreiten (Budgetierung). Die Höhe des Festbetrages bestimmt der Ausschuss.
4. Im Falle eines Konkurses des Vereins übernehmen die Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg und Main-Spessart, sowie die Stadt Aschaffenburg zu gleichen Teilen die Gewähr, dass den vollbeschäftigten Arbeitnehmern des Vereins nötigenfalls Konkursausfallgeld gezahlt wird.

### § 10

#### Haushalts- und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres nach Anhörung des Beirates den jährlichen Kassenvoranschlag auf.

3. Bei Maßnahmen, die den Verein finanziell in größerem Umfang belasten (Ausgaben über 500.- DM), ist zudem eine Genehmigung des Schatzmeisters notwendig.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Schatzmeister Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Geschäftsführers im Rahmen der Dienstanweisung geleistet werden. Im Falle des § 9 Ziffer 3 hat jedes Vorstandsmitglied selbst einen Nachweis seiner Ausgaben zu führen. Diese Mitglieder rechnen eigenverantwortlich ab. Am Ende des Geschäftsjahres zugewiesene aber noch nicht benötigte Gelder zur Bestreitung der Verwaltungs- und Aufwandskosten sind dem Schatzmeister wieder anzuweisen.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
6. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer durchgeführt.

### § 11

#### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Änderungen des Wortlautes der beabsichtigten Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung während der Mitgliederversammlung beschließen, ohne dass es einer erneuten Einladung bedarf.

### § 12

#### Schiedsverfahren

Streitigkeiten der Vereinsmitglieder oder Vereinsorgane über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Näheres regelt eine Schiedsgerichtsvereinbarung.

### § 13

#### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Spessartbund e.V. zu. Er hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 14

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins werden in den Amtsblättern der in § 7 genannten Kreise und der Stadt Aschaffenburg, sowie in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 15  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zur nächsten Vorstandswahl (01.01.2000)  
in Kraft.

Karlstadt, 26.01.2001  
Naturpark Spessart e.V.

gez.

Grein  
Landrat/Vorsitzender

**Landkreis Main-Spessart: G r e i n, Landrat**

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel wöchentlich.  
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.